



**KoPoFo e.V.**

[kopof@gruene-berlin.de](mailto:kopof@gruene-berlin.de)  
[www.gruene-berlin.de/kopof](http://www.gruene-berlin.de/kopof)

# **Satzung**

- in der Fassung vom 16.06.1994 –

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Kommunalpolitisches Forum, Bündnis 90/Grüne Berlin“. Er hat seinen Sitz in Berlin.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein koordiniert die Kommunalpolitik der Mandatsträger/innen der Berliner Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen sowie der ihnen nahe stehenden Fraktionen und Gruppen. Er ist beteiligt an der Entwicklung kommunalpolitischer Grundsätze. Seine Aufgaben sind im Einzelnen:

1. Organisation des Informationsaustausches, Vermittlung von Fachleuten.
2. Organisation von Fachtreffen zur Koordination des kommunalpolitischen Willensbildungsprozesses.
3. Beratung der Mitglieder im kommunalpolitischen Bereich sowie Abstimmung möglicher gemeinsamer Aktivitäten
4. Zusammenarbeit mit den Bündnis 90/Grüne-Fraktionen im Bundestag, im Abgeordnetenhaus und den Landtagen und den Grünalternativen sowie bürgerbewegten Räten in anderen Bundesländern.
5. Kontaktaufnahme zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen.
6. Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der kommunalpolitischen Fortbildung dienen.

Durch Beschlüsse seiner Organe nach Maßgabe der Satzung können dem Verein weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Der Verein kann für Fraktionen, die bei ihm Mitglied sind, keine bindenden Beschlüsse fassen.

### **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) alle Fraktionen und Gruppen von Bündnis 90/Die Grünen sowie ihn nahe stehende Vereinigungen in den Bezirksverordnetenversammlungen sowie im Abgeordnetenhaus,
  - b) die Orts- und Kreisverbände von Bündnis 90/Die Grünen, die auf ihrer Ebene nicht in der Bezirksverordnetenversammlung vertreten sind,
  - c) der Landesverband von Bündnis 90/Die Grünen.
2. Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Erklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des jeweiligen Quartals,
  - b) durch den Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft oder
  - c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied darf nur ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die Beiträge über eine Dauer von mindestens sechs Monaten trotz Erinnerung nicht gezahlt hat oder
- b) vorsätzlich dem satzungsgemäßen Vereinszweck zuwiderhandelt und dadurch Schaden für den Verein zu befürchten ist.

Der Ausschluss kann im Falle von Buchstabe a) vom Vorstand ausgesprochen werden. Er bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Im Falle von Buchstabe b) spricht die Mitgliederversammlung den Ausschluss aus. Sie entscheidet in beiden Fällen mit einfacher Mehrheit.

4. Natürliche und juristische Personen können dem Verein als Fördermitglieder beitreten. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen und können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Die Fördermitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen und tagt öffentlich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens dreißig Prozent der Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand dies beschließt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ und beschließt insbesondere über
  - a) die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - b) die Satzung und Satzungsänderungen
  - c) wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen
  - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - e) die Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - f) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
  - g) die Höhe der Beiträge
  - h) den Haushalts- und Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb.
3. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von drei Wochen eingeladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist geschlechterparitätisch zusammengesetzt. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit.

1. Bis zum Ende der Wahlperiode 1992 bis 1995 ist dafür Sorge zu tragen, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder aus ehemaligen Ostbezirken und jeweils zwei Vorstandsmitglieder aus den ehemaligen Westbezirken Berlins gewählt werden. Danach entfällt dieser Satz aus der Satzung.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.
3. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr und beschließt insbesondere über
  - a) den Entwurf des Haushalts- und Stellenplans für den laufenden Geschäftsbetrieb
  - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - c) die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter sowie die Vergabe von Werkverträgen
  - d) die Aufnahme von Mitgliedern

4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind ein/e Vorsitzende/r und ein/e Stellvertreter/in.
5. Der Vorstand tagt öffentlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 7 Beiträge**

Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt sind. Die Beiträge sind im voraus zu entrichten.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder. Das gilt auch für die Veränderung des Vereinszwecks.

## **§ 9 Auflösung**

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Bei dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig und wird sie zum Zweck der Auflösung erneut einberufen, so ist sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Eintragung ins Vereinsregister**

Der Verein beabsichtigt die Eintragung beim zuständigen Amtsgericht.